

# ZH\_OBERGERICHT PS220191 vom 15. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS220191](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220191)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS220191 du 15 décembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PS220191 del 15 dicembre 2022

## Erwägungen

### E. 1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich eröffnete mit Urteil vom

### E. 3

November 2022 über den Beschwerdeführer den Konkurs für eine Forderung der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. 1 von Fr. 497.55 nebst Zins zu

### E. 5

% seit 20. Mai 2022, Fr. 11.52 Zins bis 19. Mai 2022, Fr. 100.-- Umtriebsspesen vom 19. Mai 2022 und Fr. 144.60 Betreuungskosten sowie in der Betreuung Nr. 2 von Fr. 373.90, Fr. 100.-- Umtriebsspesen vom 19. Mai 2022 und Fr. 104.60 Betreuungskosten (act. 3). 2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. November 2022 rechtzeitig Beschwerde, beantragte die Aufhebung des Konkurses und stellte ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). 3. Mit Verfügung vom 7. November 2022 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung verweigert und es wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er seine Beschwerdeschrift bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist hinsichtlich des Nachweises des Konkurshinderungsgrundes sowie der Darlegung der Zahlungsfähigkeit ergänzen könne. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um für das Beschwerdeverfahren einen Vorschuss von Fr. 750.-- zu leisten (act. 9). Nachdem der Kostenvorschuss innert Frist nicht geleistet worden war, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 24. November 2022 eine einmalige Nachfrist von fünf Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt, unter der Androhung, dass andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten würde (act. 11). Diese Verfügung konnte dem Beschwerdeführer an der angegebenen Adresse nicht zugestellt werden (act. 12), weshalb sie am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, also am 2. Dezember 2022, als zugestellt gilt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO), zumal der Beschwerdeführer mit einer (weiteren) Zustellung rechnen musste. Die fünftägige Nachfrist begann demnach am darauffolgenden Tag und endete am

### E. 7

Dezember 2022 (Art. 142 ZPO). Auch innert dieser Frist leistete der Beschwerdeführer den ihm auferlegten Kostenvorschuss nicht, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist.

- 3 - 3. Die Prozesskosten werden gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei als unterliegend. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten für das Rechtsmittelverfahren zu tragen. Es ist dem Beschwerdeführer wegen seines Unterliegens

und der Beschwerdegegnerin mangels entstandener Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.